

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1 VergGr. V b, VI b

Leitsätze:

1. Eine besondere Bedeutung der Stelle eines Schwerbeschädigtenvermittlers beim Arbeitsamt i.S. der VergGr. V b TO.A folgt noch nicht daraus, daß die Schwerbeschädigtenvermittlung als Aufgabengebiet von großer sozialpolitischer Wichtigkeit und Notwendigkeit und wegen der Eigenart ihrer Aufgabenstellung organisatorisch aus der allgemeinen Arbeitsvermittlung herausgenommen und gesondert aufgebaut ist.
2. Die der Schwerbeschädigtenvermittlung nach dem Schwerbeschädigtengesetz zur Durchführung seiner Ziele eingeräumten besonderen Befugnisse können bei der Beantwortung der Frage, ob der Schwerbeschädigtenvermittler beim Arbeitsamt sich in einer Stelle von besonderer Bedeutung befindet, nur insoweit berücksichtigt werden, als sie im Einzelfall dem Vermittler zustehen.

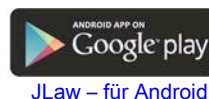
Aktenzeichen 4 AZR 614/56

Urteil des BAG vom 24. Januar 1959

LAG Stuttgart



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteilstenor zuge-
stellt am
24. Januar 1959

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

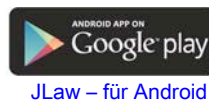
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter Geilenbrügge und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
8. Oktober 1956 - III Sa 13/56 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, der selbst Schwerbeschädigter ist, ist seit dem 1. November 1945 bei dem Arbeitsamt R [REDACTED] als Arbeitsvermittler für Schwerbeschädigte und Sachbearbeiter für die Durchführung des Schwerbeschädigtenengesetzes beschäftigt. Er ist in VergGr. VI b TO.A eingestuft. Ihm unterstehen ein Hilfssachbearbeiter, der Vergütung nach VergGr. VII TO.A erhält, und eine Schreibkraft.

Der Kläger macht geltend, als erster Schwerbeschädigtenvermittler und Leiter der Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte sei er schon durch die Art seiner Tätigkeit, die von besonderer sozialpolitischer Bedeutung sei und zu den vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Beklagten gehöre, aus dem Kreis der übrigen in die VergGr. VI b TO.A eingestuften Arbeitsvermittler herausgehoben, ohne daß es auf den Umfang seines Arbeitsgebiets ankomme. Aber auch dieser sei bedeutend, denn der Kläger sei für die gesamte Arbeit der Schwerbeschädigtenstelle des Arbeitsamts, das seiner Größe nach an der oberen Grenze der mittleren Ämter liege, verantwortlich. Außerdem habe er die bei den fünf Nebenstellen des Arbeitsamts geführten Schwerbeschädigten zu betreuen und dort Sprechstunden abzuhalten sowie im Interesse der Arbeitsvermittlung ständig Besuche bei den Betrieben seines Bezirks zu machen. Daher sei seine Stelle eine solche von besonderer Bedeutung. Das gehe auch daraus hervor, daß die Beklagte bei mehreren anderen vergleichbaren Arbeitsämtern des Landesarbeitsamtsbezirks den Dienstposten des Schwerbeschädigtenvermittlers mit einem Inspektor besetzt habe, dessen Besoldungsgruppe der Vergütungsgruppe V b TO.A entspreche. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn ab 1. Mai 1954 nach der Vergütungsgruppe Vb TO.A zu entlohnen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, es komme darauf an, welche Bedeutung die Stelle des Klägers im Rahmen der Gesamttätigkeit der Behörde, und zwar

nach dem Umfang der Arbeit und der damit verbundenen Verantwortung habe. Danach handele es sich aber nicht um eine Stelle von besonderer Bedeutung. Denn sie arbeite in der kleinsten Besetzung, wie sie bei Arbeitsämtern vorkomme. Der Kläger sei in erster Linie Arbeitsvermittler. Die Leitung der Stelle liege bei dem Direktor des Arbeitsamts bzw. dem Abteilungsleiter der Arbeitsvermittlung. Darauf, daß bei anderen Arbeitsämtern die Betreuung der Schwerbeschädigten durch Inspektoren wahrgenommen werde, könne sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil diese noch weitere Aufgaben zu erfüllen hätten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung durch Urteil vom 8. Oktober 1956 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die VergGr. V b TO.A setzt für Angestellte im Bürodienst, zu denen der Kläger gehört, eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung voraus. Daß die Tätigkeit des Klägers als Schwerbeschädigtenvermittler das Merkmal der Selbständigkeit im Sinne der genannten Vergütungsgruppe trägt, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Meinungsverschiedenheit besteht lediglich darüber, ob sie sich auch in einer "Stelle von besonderer Bedeutung" vollzieht. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. AP Nr. 18, 19, 27, 29 zu § 3 TO.A) kann die Anwendung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffs vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt oder bei der Unterordnung des Sachverhalts unter den Begriff gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ob die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehler-



haft ist; im übrigen liegt die Bewertung im Ermessensspielraum des Richters der Tatsacheninstanz. Ohne einen Rechtsverstoß dieser Art verneint das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger die VergGr. V b TO.A für sich in Anspruch nehmen kann.

Ein Tätigkeitsbereich wird von der Vergütungsgruppe V b TO.A Fallgruppe 1 erfaßt, wenn er sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der entsprechenden Fallgruppe der VergGr. VIb TO.A durch seine besondere Bedeutung heraushebt; darin allein liegt nämlich das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Vergütungsgruppen (BAG AP Nr. 27 und 29 zu § 3 TO.A). Das kann, worauf der Senat schon in den angeführten Entscheidungen hingewiesen hat, im Aufbau der Verwaltung selbst in die Erscheinung treten, z.B. durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Je nach den Umständen kann das eine oder andere Moment genügen. Es kann aber auch so sein, daß erst beim Zusammentreffen beider Momente eine besondere Bedeutung der Stelle anzunehmen ist. Im einzelnen ist die Beurteilung Sache der tatrichterlichen Würdigung.

Dem entspricht die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte prüft es zunächst, ob die Stelle des Klägers dem Bereich der VergGr. V b TO.A etwa deshalb angehört, weil der Tätigkeit eines Schwerbeschädigtenvermittlers im Rahmen der Verwaltung der Beklagten schon kraft ihrer besonderen Aufgaben und ihrer hohen sozialpolitischen Wichtigkeit und Notwendigkeit besondere Bedeutung zukommt. Zu Unrecht hält die Revision die verneinende Ansicht des Landesarbeitsgerichts deshalb für rechtsirrig, weil es verkenne, daß die besondere Bedeutung der Stelle eines Schwerbeschädigtenvermittlers innerhalb der Organisation der Beklagten bereits aus den Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (SchwBeschGes.)

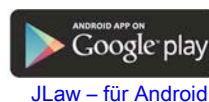
und der Richtlinien des Verwaltungsrats der Beklagten über die Bildung besonderer Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte sowie Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer vom 17. Dezember 1953 (Amtl.Nachr. der Bundesanstalt 1954, S. 5) hervorgehe. Das Berufungsgericht zieht diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung in Betracht. Vor allem berücksichtigt es, daß die Beklagte selbst die Schwerbeschädigtenvermittlung ihrer hohen sozialpolitischen Bedeutung wegen in Nr. I Abs. 1 der Richtlinien als eine ihrer vornehmsten Aufgaben bezeichnet und daß Nr. II Ziff. 1 aaO gemäß § 22 Abs. 2 SchwBeschGes. die Schaffung besonderer Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte anordnet, die sich nach Nr. III Ziff. 1 aaO ihren besonderen Aufgaben entsprechend gegenüber anderen Vermittlungsstellen in der Art ihrer Arbeit, in ihrer Gliederung und in ihrem Umfang herausheben und unterscheiden müssen. Zwar ist der Revision einzuräumen, daß es Fälle geben mag, in denen das tarifliche Merkmal der besonderen Bedeutung eines Arbeitsplatzes einer gesetzlichen oder anderweiten Regelung der dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben oder der sonstigen ihr zukommenden Eigenschaften entnommen werden kann. Wenn das Landesarbeitsgericht es jedoch ablehnt, das aufgrund der hier in Betracht kommenden Vorschriften für die Stelle eines Schwerbeschädigtenvermittlers anzunehmen, so ist darin ein revisibler Rechtsverstoß um so weniger zu erblicken, als in der Regel die Wichtigkeit eines behördlichen Aufgabengebiets in seiner Gesamtheit ebensowenig ohne weiteres zur Bejahung der besonderen Bedeutung des Arbeitsplatzes irgendeines in diesem Bereiche tätigen Angestellten zwingt wie der Umstand, daß dieses Sachgebiet als Ganzes wegen der Eigenart seiner Aufgabenstellung einen besonderen Aufbau im Rahmen der Behördenorganisation erfahren hat.

Das Landesarbeitsgericht hat sich, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch sinngemäß, wie das angefochtene Urteil ergibt, weiter mit der Frage auseinandergesetzt,



ob sich die Tätigkeit des Klägers als Schwerbeschädigtenvermittler wegen der an ihn gestellten persönlichen Anforderungen als besonders schwierige Aufgabe erweist, und deshalb die Voraussetzungen der VergGr. V b TO.A vorliegen. Es verneint das, indem es zu dem Ergebnis gelangt, auch durch die vom Kläger gemäß Nr. III Ziff. 2 der erwähnten Richtlinien verlangte Eignung für ein Spezialgebiet und Fähigkeit, mit besonderen Personengruppen umzugehen, werde seine Tätigkeit noch nicht aus den Aufgabengebieten der VergGr. VI b TO.A herausgehoben. Daß das Berufungsgericht dabei gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen habe, ist nicht ersichtlich.

Ebensowenig gibt die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Dienstposten des Klägers besitze auch nicht mit Rücksicht auf die ihm im Rahmen der Organisation des Arbeitsamts zugewiesene Funktion eine besondere Bedeutung, zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Die Revision kann keine Zustimmung finden, wenn sie in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, das Berufungsgericht verkenne dabei den Begriff einer "Stelle von besonderer Bedeutung" insofern, als es hierfür nicht die Aufsicht über einen Hilfsfachbearbeiter und eine Schreibkraft, wie sie dem Kläger zustehe, sondern erst die Leitung einer ganzen Abteilung mit mehreren Kräften, die nicht nur Hilfstätigkeiten ausführen, genügen lassen wolle, weil nämlich, wie die Revision weiter vorbringt, die Stelle selbst, nicht aber der Stelleninhaber aufgrund von personellen Beziehungen zu anderen Angestellten besondere Bedeutung haben müsse. Die Revision übersieht, daß gegebenenfalls ein Dienstposten gerade durch solche personellen Beziehungen besonderes Gewicht gewinnt. Das hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 16. Oktober 1957 (AP Nr. 27 zu § 3 TO.A) ausgesprochen, wo darauf hingewiesen wird, daß die besondere Bedeutung der Stelle u.a. in der Zuweisung von Aufsichtsfunktionen zutage treten kann. Entgegen der Ansicht der

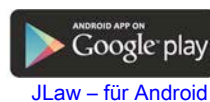


Revision sieht das Landesarbeitsgericht auch nicht den personal- oder sachbedingten Umfang der Arbeit als maßgeblichen Faktor für die Erfüllung des in Rede stehenden Tätigkeitsmerkmals an, sondern verwertet dieses Moment nur insoweit, als das zur Beantwortung der Frage nötig ist, ob dem Kläger in seiner Stelle Leitungsfunktionen zukommen, die ihr eine besondere Bedeutung beilegen. Wenn es das aufgrund seiner mit einer zulässigen Verfahrensrüge nicht angegriffenen Feststellungen verneint und deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt das hier streitige Merkmal der VergGr. V b nicht als gegeben ansieht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Schließlich untersucht das Berufungsgericht, ob sich die Tätigkeit des Klägers etwa deshalb in einer Stelle von der in der genannten Vergütungsgruppe geforderten Art vollzieht, weil ihm zur Durchführung der Ziele des SchwBeschGes. besondere Befugnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Verhältnisse der von ihm betreuten Schwerbeschädigten und der in Betracht kommenden Arbeitgeber zustünden. Auch das verneint das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum. Nicht maßgeblich ist für die Beurteilung in diesem Zusammenhang, welche besonderen Befugnisse das Schwerbeschädigtengesetz der Schwerbeschädigtenvermittlung überhaupt einräumt. Vielmehr ist es für die Einstufung des Schwerbeschädigtenvermittlers beim Arbeitsamt, um die es hier geht, entscheidend, wie dessen Dienstposten in dieser Beziehung ausgestattet ist. Da insoweit dem Schwerbeschädigtengesetz eine allgemeine Regelung nicht zu entnehmen ist, kommt es darauf an, welche Befugnisse dem Kläger im vorliegenden Falle zustehen. Das hat das Landesarbeitsgericht beachtet. Die wichtigsten und einschneidendsten im Schwerbeschädigtengesetz vorgesehenen Maßnahmen sind die des § 6 Abs. 2, der die Aufgaben des Landesarbeitsamts (LAA) bei der Berechnung von Pflichtplätzen betrifft, des § 10, der dem LAA die Zwangszuweisung von Schwerbeschädigten erlaubt und des die Festsetzung von Geldbußen durch das LAA



bei Ordnungswidrigkeiten behandelnden § 37 aaO. Diese Befugnisse sind nach § 23 Abs. 2 SchwBeschGes. nicht auf die Arbeitsämter übertragbar und stehen deshalb dem Kläger nicht zu. In Betracht kommen kann eine gewisse Mitwirkung bei der Gleichstellung von Gesundheitsgeschädigten durch die Hauptfürsorgestelle gemäß § 2 Abs. 2 aaO, die Heraufsetzung der Zahl der Pflichtplätze bei privaten Arbeitgebern in bestimmten Fällen nach § 3 Abs. 4, die Arbeitsplatzbestimmung für Kriegsblinde und andere Schwerbeschädigte bei privaten Arbeitgebern nach § 4 Abs. 1, die Bestimmung der Unterbringung von Schwerbeschädigten auf 2 Pflichtplätzen nach § 4 Abs. 3, die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter auf einen Pflichtplatz in gewissen Fällen gemäß § 4 Abs. 4, die Anrechnung eines schwerbeschädigten Arbeitgebers auf einen Pflichtplatz nach § 6 Abs. 3, ferner die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nach § 9 und die Entgegennahme bestimmter Anzeigen sowie eine Mitwirkung beim Verfahren vor der Hauptfürsorgestelle über einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten gemäß §§ 11 und 14 ff. SchwBeschGes. Dabei sieht § 2 Abs. 2 aaO ein Benehmen mit dem LAA vor. Dieses ist nach dem Erlaß der Beklagten Nr. 321/53 (vgl. Dauß-Hein, SchwBeschGes., Anlage I, 67; Becker, SchwBeschGes. 1955, § 4 Anm. 12) in den Fällen des § 4 SchwBeschGes. ebenfalls zuständig. Außerdem hat sich nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts das dem Arbeitsamt des Klägers übergeordnete LAA auch die Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 vorbehalten, während es die Festsetzung von Ausgleichsabgaben nach § 9 aaO dem Arbeitsamt nur insoweit überlassen hat, als es sich um Betriebe mit nicht mehr als einem Schwerbeschädigten-Pflichtplatz und um eine Abgabe von nicht mehr als 100,- DM für die Vergangenheit und nunmehr von 50,- DM handelt. Selbst wenn der Kläger alle Funktionen ausübt, die er danach noch haben könnte, sind seine Möglichkeiten zu einer Einwirkung auf die Le-



bensverhältnisse von Schwerbeschädigten und Arbeitgebern nicht von einem solchen Gewicht, daß die Bewertung, die das angefochtene Urteil der Stelle des Klägers unter diesem Gesichtspunkt hat zuteil werden lassen, offensichtlich fehlerhaft ist.

Was im übrigen die Behauptung des Klägers anlangt, bei anderen vergleichbaren Arbeitsämtern sei der seiner Stelle entsprechende Dienstposten mit Inspektoren besetzt, so hat die Beklagte demgegenüber unwidersprochen vorgebracht, daß die Verhältnisse bei diesen Arbeitsämtern besonders lägen, vor allem weil den die Vermittlung von Schwerbeschädigten wahrnehmenden Beamten noch weitere Aufgaben übertragen seien. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Erörterung, ob aus einer derartigen Besetzung von Dienstposten überhaupt der Schluß gezogen werden könnte, daß die Beklagte solchen Dienstposten eine besondere Bedeutung i.S. der Merkmale der VergGr. V b TO.A beimißt, wie der Kläger offenbar geltend machen will.

Die Revision war somit zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Geilenbrügge Donnig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)